



Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 13660 (V) vom 04.12.2018
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 27.12.2018

von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretender Vorsitzender:

Kunst:

Lehrerschaft:

einstimmig beschlossen:

Die CD-Rom
„Asian Ladies“ (X-Rated)
Sexy CD Software Inc.,
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert
und in **Teil A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die CD-ROM „Asian Ladies“ (X-Rated), vertrieben durch Sexy CD Software Inc., wurde mit Entscheidung Nr. 4604 (V) vom 07.01.1994, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 29.01.1994, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Die CD-ROM enthält ca. 750 digitalisierte Ablichtungen, deren überwiegender Teil eindeutig pornographischer Natur ist.

Die Indizierung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die CD-ROM pornographisch i.S.d. § 184 StGB sei. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen sei nicht ersichtlich. Auch der Kunstvorbehalt stünde der Entscheidung nicht entgegen, da der Jugendschutz im konkreten Fall der nicht vorbehaltlos gewährten Kunstfreiheit vorzuziehen sei.

Die damalige Indizierung der hier verfahrensgegenständlichen CD-ROM verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG nach Ablauf von 25 Jahren im Januar 2019 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf die CD-ROM Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die CD-ROM gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die CD-ROM „Asian Ladies“ (X-Rated) hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalte haben. Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weiterga-

bebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (Liesching/Schuster, Kommentar zum Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 Rn. 6 m. w. Nw.).

Die CD-ROM erfüllt weiterhin den Tatbestand des § 184 Abs. 1 StGB, da sie auch nach heutigen Maßstäben pornographische Darstellungen zum Inhalt hat.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamtten-
denz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Aufl., § 184 Rn. 8). Auch virtuelle Darstellungen, etwa in Comics, werden vom Pornographiebegriff erfasst (vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 184b Rn. 11).

Das Angebot enthält eine Vielzahl von Abbildungen, die entblößte Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen (z.B. manuelle Stimulation der Geschlechtssteile, Oralverkehr und Genitalverkehr) zeigen. Den Bildern ist gemeinsam, dass die Geschlechtsmerkmale der handelnden Personen in Großaufnahme gezeigt werden bzw. in den Bildmittelpunkt gerückt werden, was nach der Rechtsprechung als pornografisch einzustufen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...)“.

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die sexuelle Handlungen von Menschen detailliert und aufreißerisch präsentieren, stets als jugendgefährdend bewertet hat.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Die hier vorliegende CD-ROM fällt unter den Schutzbereich des Grundrechts. Denn schon nach dem formalen Kunstbegriff liegt hier ein Kunstwerk im rechtlichen Sinne vor. Nach dem formalen Kunstbegriff ist Kunst anzunehmen, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.).

Allein der Kunstcharakter eines Mediums steht einer Indizierung nicht entgegen. Vielmehr sind im Sinne der praktischen Konkordanz der Jugendschutz einerseits und die Kunstfreiheit andererseits im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ein schlicht jugendgefährdendes oder um ein schwer jugendgefährdendes Medium handelt. Einfachgesetzlich hat dieser Grundsatz Ausdruck in § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG gefunden.

Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Menschen, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des potentiellen Betrachters befriedigen wollen, kommt jedenfalls kein gesteigerter Kunstgehalt zu. Solchen Abbildungen lässt sich allenfalls ein geringer künstlerischer Aussagewert entnehmen.

Demgegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch einzustufen, was bereits aus der Wertung des Gesetzgebers hervorgeht, der entsprechende Inhalte als schwer jugendgefährdend bewertet (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Anhaltspunkte für einen Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lagen nicht vor.

Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Der Inhalt der CD-ROM ist zwar pornographisch, enthält jedoch keine Elemente sog. harter Pornographie (§ 184a bis 184 c StGB). Sie war daher in Teil A der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.